



NEUN DRINGENDE PUNKTE, UM DAS KLIMASCHUTZGESETZ WIRKSAM ZU MACHEN

Der menschenverursachte Klimakrise und die drohende Klimakatastrophe führen zu großen Gefahren für menschliches Leben, menschliche Gesundheit und die Natur erfordern schnelles, ambitioniertes und wirksames Handeln. Derzeit befindet sich der Gesetzesvorschlag der bayerischen Staatsregierung für ein bayerisches Klimaschutzgesetz in der parlamentarischen Beratung. Wir haben neun dringende Punkte identifiziert, die in das Gesetz aufgenommen werden müssen, um es gegen die Klimakrise wirksam zu machen.

DIE ZIELSETZUNG DES BISHERIGEN GESETZENTWURFS VERFEHLT DAS 1,5°C-ZIEL VON PARIS 2015.

Ein Bayerisches Klimaschutzgesetz ist wenig glaubhaft, wenn dieses sich nicht aktiv und im Gesetzestext auf das 1,5°C-Ziel bezieht. Das enthaltene Reduktionsziel von 55% bis 2030 im Vergleich zu 1990 verfehlt das 1,5°C-Ziel eindeutig und bricht somit den Vertrag von Paris 2015.

Die Wissenschaftler*innen des IPCC empfehlen als Zielsetzung den „Budgetansatz“. Dementsprechend darf Bayern auf Basis der Bevölkerungsanzahl noch ein Restbudget an Treibhausgasen von ca. 1000 Millionen Tonnen ausstoßen. Dies entspräche einer nötigen Minderung an Treibhausgasen von rund 70 % bis 2030 und Treibhausgasneutralität bis 2040.

DAS PRINZIP DER FREIWILLIGKEIT IST BISHER UNWIRKSAM.

Wie in anderen überlebenswichtigen Bereichen völlig üblich, müssen auch beim Klimaschutz entsprechende Ge- und Verbote formuliert werden. Mit reinen Appellen wird das 1,5°C-Ziel nicht zu erreichen sein. Die weitgehend auf Anreizen und Freiwilligkeit beruhende Klimaschutzpolitik der letzten 20 Jahre zeigt deutlich, dass damit nicht die nötigen Reduzierungen an Treibhausgasen zu erreichen sind. So hat die Bundesregierung ihre Ziele für 2020 verfehlt. In den Klimaschutzplan der Staatsregierung müssen daher adäquate Maßnahmen aufgenommen werden.

DIE KOMMUNEN BRAUCHEN KLARE VORGABEN UND AUSREICHEND UNTERSTÜTZUNG.

Dass die Verwaltung klimaneutral werden soll ist begrüßenswert. Jedoch wird dies nicht ausreichen, die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Klimaneutralität der Verwaltung war zudem bereits im Naturschutzgesetz festgeschrieben. Gerade die Kommunen müssen stärker in die Verantwortung genommen, aber auch unterstützt werden. Klimaschutz muss daher Pflichtaufgabe für die Kommunen werden. Der BN fordert hierfür z.B. eine Fortsetzung und Erhöhung der Förderung KlimR (StMUV), ein Wärmekataster und vom Freistaat fest bezahlte/r Klimaschutzmanager/in an den Landkreisen zur Beratung der Kommunen.

BESTEHENDE GESETZE MÜSSEN AUF DEREN KLIMAVERTRÄGLICHKEIT GEPRÜFT WERDEN.

Alle bayerischen Fachgesetze und nachrangige Regelungen (Verordnungen

etc.) müssen daraufhin überprüft werden, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen werden können bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen. Beispielsweise muss die Bayerische Bauordnung – die sich im Übrigen selbstverständlich an alle Träger von Bauvorhaben in Bayern richtet – im Art. 82 BayBO die Änderungen vom November 2014 (die sogenannte 10-H-Regel), die sich an alle Vorhabenträger der Windenergie in Bayern richten, aufheben.

KLIMASCHÄDLICHE SUBVENTIONEN MÜSSEN BEENDET WERDEN.

Zu begrüßen ist die explizite Einführung des Klimaschutzes in staatliche Zuwendungen. Nötig ist jedoch weitergehend, dass klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Wir erwarten auch, dass sich der Freistaat Bayern entsprechend auf Bundes- und EU-Ebene für einen Abbau von klimaschädlichen Subventionen und beispielsweise auch eine Ökologisierung der Agrarzahllungen und eine Kerosinsteuer einsetzt.

OHNE KONSEQUENZEN BEI NICHT-EINHALTUNG IST DAS GESETZ UNWIRKSAM.

Völlig unverständlich ist, dass im Gesetz explizit ein Ausschluss der Klagbarkeit enthalten ist und subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf Sanktionen und ggf. Bußgelder bei Nicht-Einhaltung der Ziele. Hier billigt die Staatsregierung der Gesellschaft und Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Klimaschutz keinerlei Rechte und Kontroll-Mechanismen zu.

DER KLIMASCHUTZPLAN BRAUCHT ÖFFENTLICHE BETEILIGUNG UND VERBINDLICHE VORGABEN UND GRENZWERTE.

Der BN kritisiert, dass der parallel zum Gesetz veröffentlichte Maßnahmenkatalog („96 Maßnahmen“) und der Klimaschutzplan 2050, auf den sich das Gesetz explizit bezieht, nicht zur öffentlichen Anhörung gestellt wird. Der BN fordert, dass auch diese „96 Maßnahmen“ und der Klimaschutzplan 2050 einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen werden und eine breite gesellschaftliche Debatte über diese Maßnahmen erfolgt. Eine erste Bewertung des „96-Maßnahmen-Kataloges“ durch den BN hat gezeigt, dass dieser nur Beschreibungen, Appelle und Anreizprogramme vorlegt, aber keinerlei Gebote und Verbote und verbindliche Vorgaben und Grenzwerte. Auch der Klimaschutzplan sieht kein Ordnungsrecht vor und zählt nur bestehende Ziele, Vorhaben und Fördermöglichkeiten auf dem Stand von 2016 auf.

KOMPENSATIONSMAßNAHMEN SIND KEIN FREIFAHRTSCHEIN FÜR WEITEREN THG-AUSSTOß UND SIND AUSSCHLIEßLICH IN BAYERN UMZUSETZEN.

Bayern sollte seine Verantwortung als Industriestaat anerkennen. Bayern ist wie Deutschland ein Verursacher von Treibhausgasen. Es ist daher wichtig, so viele Treibhausgase wie möglich zu vermeiden oder einzusparen. Für die

geringen unvermeidbaren Restmengen müssen Kompensationsmaßnahmen im eigenen Land ausreichen. Die Bayerische Verantwortung darf nicht in andere Bundesländer, oder andere Länder verlagert werden. Die Verantwortung darf zudem nicht auf ärmere Länder verschoben werden, die noch dazu nicht für den übermäßigen Treibhausgasausstoß verantwortlich sind.

DIE TREIBHAUSGASENTWICKLUNG BAYERNS MUSS JÄHRLICH ÜBERPRÜFT WERDEN.

Ob die bisherigen Maßnahmen ausreichen, um die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen, kann ein ausführlicher Klimabericht ermitteln. Dieser muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nur jährliche Berichte können ein schnelles Umlenken garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken. Den Bericht erst ab 2025 und dann nur alle zwei Jahre zu erstellen, wie es der Gesetzesvorschlag vorsieht, kann dazu führen, dass Versäumnisse nicht rechtzeitig adressiert werden.

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz
Ansprechpartner zum Thema:
Martin Geilhufe
Tel. 089 54830111
martin.geilhufe@bund-naturschutz.de

Dr.-Johann-Maier-Straße 4
93049 Regensburg
Tel. 09 41 / 2 97 20 0
Fax 09 41 / 2 97 20 30
info@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Stand Oktober 2020

Impressum:

Herausgeber: Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Redaktion und Text: Herbert Barthel, Ronja Endres, Christine Margraf

Foto: JBN

100% Recyclingpapier